

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 180/2026
Antrag		
1.2 Amt für Bürgerservice und Ordnung	öffentlich	☒
Neubauer, Marcel	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung	4.c	19.05.2026

Antrag der CDU-Fraktion vom 04.05.2026
 hier: Änderung der Parkgebührenordnung zur
 Streichung der E-Auto-Gebührenbefreiung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Infolge der Änderung der Parkgebührenordnung vom 10.12.2019 wurde es ermöglicht, dass Kraftfahrzeuge mit E-Kennzeichen im Stadtgebiet Mettmann auf öffentlichen Parkplätzen gebührenfrei parken. Die nutzbare Höchstparkdauer wurde analog zum § 4 der Parkgebührenordnung auf drei Stunden unter Verwendung einer Parkscheibe begrenzt. Zielführend sollten neben der Verringerung von Kraftfahrzeuglärm und der Förderung der Luftreinhaltung (Verbesserung der Klimabilanz) ebenso Anreize zur Nutzung eines E-Kraftfahrzeuges geschaffen werden.

Mit Datum vom 13.05.2024 wurde durch die FDP-Fraktion ein vergleichbarer Antrag zur Abschaffung der Gebührenbefreiung von Kraftfahrzeugen mit E-Kennzeichen und somit der Aufhebung des § 5 der Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung) in die Sitzung vom Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität eingebracht (s. 212/2024). Innerhalb der Verwaltungserläuterung dieser Beschlusssache wurde ausgeführt, dass die Erwerbsförderung von E-Kraftfahrzeugen durch Autohersteller weiterhin gefördert wird und die Abschaffung der Gebührenfreiheit grundsätzlich keine hohen Mehreinnahmen generiert (s. Verwaltungserläuterung 212/2024). Zudem hat die Bundesregierung im Herbst 2025 beschlossen, ein neues Programm zur Förderung von Elektroautos zu entwickeln, um mehr Privatpersonen den Umstieg auf klimaneutrale Mobilität zu ermöglichen. Ziel dieser Förderung ist es, Haushalten mit **niedrigen und mittleren Einkommen** den Umstieg auf klimafreundliche Mobilität zu erleichtern.

Inwieweit die oben benannten Ziele erreicht wurden, kann aus Sicht der Stadtverwaltung mangels fehlender Parameter nicht beurteilt werden. Sofern dem o.g. Antrag stattgegeben wird, ist anzumerken, dass an Ladesäulen weiterhin für einen bestimmten Zeitraum (durch Verkehrszeichen geregelt) gebührenfrei während des Ladevorgangs geparkt werden kann.

Gez. Bär